



Brüssel, den 2. Oktober 2015
(OR. en)

12370/15

EF 179
ECOFIN 730
DELECT 123

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: AStV (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 11508/15 + 11931/15

Nr. Komm.dok.: C(2015) 5067 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION vom 28.7.2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Begriffsbestimmungen und zur Koordinierung der zusätzlichen Beaufsichtigung der Risikokonzentration und der gruppeninternen Transaktionen

= Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹, Verordnung (EU) Nr. 1094/2010² und Verordnung (EU) Nr. 1095/2010³ vorgelegt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, *ABl. L 331 vom 15.12.2010*, S. 12-47.

² Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission, *ABl. L 331 vom 15.12.2010*, S. 48-83.

³ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission, *ABl. L 331 vom 15.12.2010*, S. 84-119.

2. Die Kommission hat diesen delegierten Rechtsakt am 21. August 2015 mit dem Hinweis übermittelt, dass die Frist für die Erhebung von Einwänden einen Monat beträgt.
3. Am 18. September 2015 hat der Rat beschlossen, die Frist für die Erhebung von Einwänden um einen Monat zu verlängern. Die Kommission und das Europäische Parlament wurden darüber unterrichtet.
4. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung wurde bis zum Ablauf der Frist am 2. Oktober 2015 lediglich von einer Delegation ein Einwand – betreffend eines Fehlers in Artikel 4 Nummer 1 – erhoben, für den die Dienststellen der Kommission informell bereits ein Berichtigungsverfahren vorgesehen haben.
5. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
